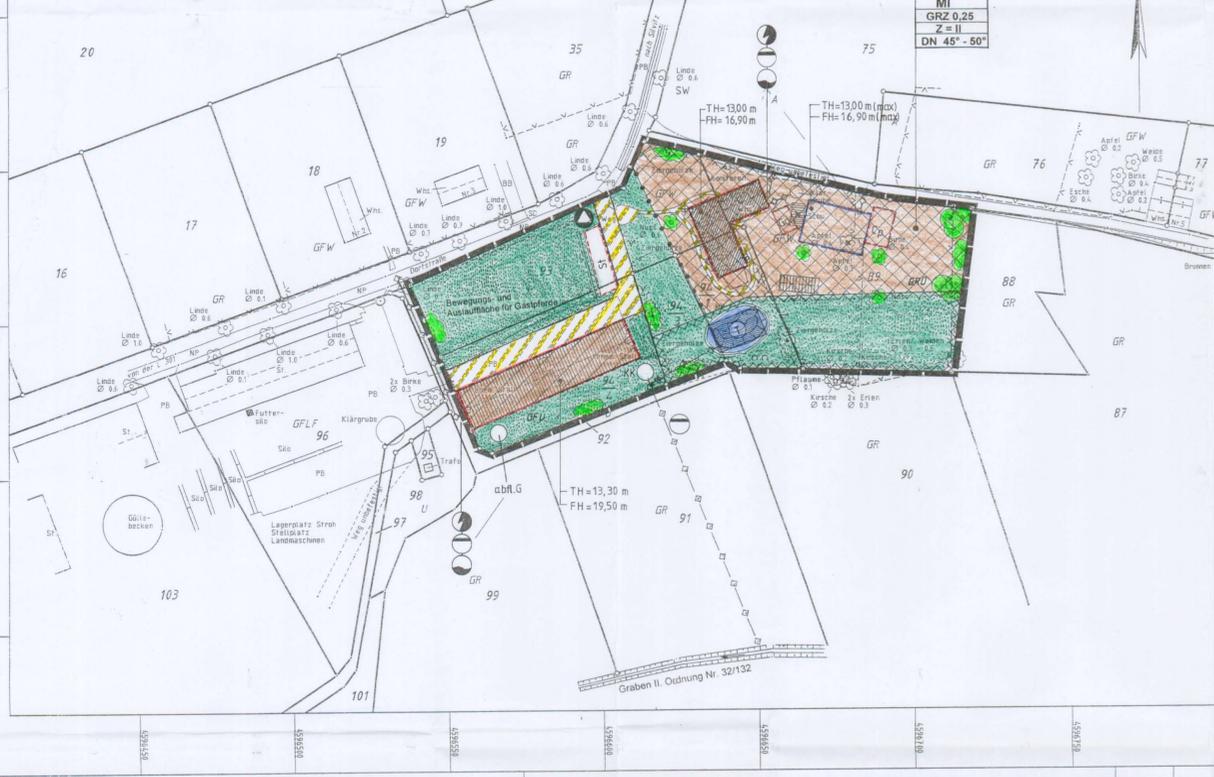


SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. XXIII - B - 06 "HOFANLAGE DOLGEMOST" DER STADT PUTBUS

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1.000

- Grundlage: 1. Flurkarte Landkreis Rügen, Kataster- und Vermessungsamt vom 27.02.2006, M 1 : 2.500
 2. Topographische Karte Stadt Putbus M 1 : 10.000 (N-33-51-D-4) Ausgabe 1999 und M 1 : 25.000 Blatt 1646 Putbus, Ausgabe 2002
 3. Lage und Höhenplan OT Darsand, gemessen 12/16.10.2006, Landkreis Rügen, Kataster- und Vermessungsamt M 1 : 500; 1 : 1.000



I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**
 1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Für das Mischgebiet gelten die Vorschriften der §§ 6, 12 - 14 BauNVO. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 zulässigen Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
 Die in § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO zulässig.
 Für das sanierungsbedürftige Stallgebäude sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die Einordnung einer Pferdebox und Ferienwohnungen mit bis zu 4 Pferdeboxen und Funktionsräume - bis zu 4 Ferienwohnungen, sowie eine Wohnmöglichkeit für Verwaltungspersonal zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen/Höhenbegrenzung**
 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das Höhenniveau des in Teil A gekennzeichneten Bezugspunktes mit 0,40 m über NN 76 (entspricht 9,40 m u. NN = 0,00 m lokales System).
 Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung (Teil A) ist die Höhe der Schräglinie der senkrechten Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe ist die Höhe der Schräglinie der jeweils seitlichen Dachfläche.
- Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Es sind gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO Gebäude in offener Bauweise zulässig. Gebäude sind so zu errichten, dass die Freizeitanlagen parallel oder senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie verlaufen. Abweichungen von den Baugrenzen durch geringfügiges Hervortreten von Gebäudeteilen bis maximal 1,50 m sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn diese durch vertikale gebäudebegrenzende Elemente bedingt sind und/oder untergeordneten Baulinien (Treppen, Balkone, Loggien usw.) dienen. Dies gilt nicht für Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Nebenanlagen - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 Pkw-Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen, Baulinien) nur innerhalb der in Teil A festgesetzten Baulinien zulässig. Offene Kleingaragen (Carports) nach § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen, Baulinien) nur innerhalb der in Teil A festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung für Garage und Carports, zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Grundstücksauffahrt, Hauszugänge, PKW-Stellflächen sind als teilversiegelte Flächen auszubilden. In Frage kommen Schotter, Schotterrasen, Rollrasen, Rasengittersteine oder üreiliges, versickerungsfähiges Pflaster. Die Randbereiche der Stellflächen sind zu bepflanzen. Während der Errichtungs- und Baumaßnahmen sind Bäume durch das Aufstellen von Schutzzäunen zu schützen. Bei Arbeiten im Traufbereich ist Wurzelschutz/Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen. Bei Arbeiten im Traufbereich sind Bäume entsprechend DIN 18929 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und der RAS - L3 4 (RL für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) der Schutz der Wurzelbereiche und die Wurzelbehandlung von Bäumen sicherzustellen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)**
 5.1 Gründungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) 25 BauGB)
 Je vollere 100 qm neu versiegelte/teilversiegelte Fläche sind 1 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzliste als Hochstamm 12/14 (gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen zu realisieren.
 5.2 Gründungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 (1) 25 b BauGB)
 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.
 5.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) 25 b BauGB)
 Die nicht überbauten Flächen sind als begrünete Flächen nach § 6 LBauO M-V zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Unterflächig gepflanzte Sträucher und Bäume ist Wildrasen mit einem Anteil standorttypischer Wildkräuter anzusehen.
 5.4 Flächen zum Anpflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
 Die Flächen sind zu 30 % mit heimischen Laubgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen. Unterflächig gepflanzte Bäume sind mit einem Anteil standorttypischer Wildkräuter anzusehen. Die Gehölze haben folgende Mindestabmessungen einzuhalten:
 Bäume Hochstamm 3 x v. B. STU 12 - 14
 Sträucher 2 x v. B. 60 - 100
 5.5 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen ist mit einer Strauchbepflanzung, entsprechend der unter Hinweise stehenden Artenliste, mit leichten Heistern (150/175 cm) und Sträuchern (80/100 cm geschlossen) zu bepflanzen. Der Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m. Baum- und Strauchpflanzungen sind gruppenweise einzuzumachen.
 5.6 Die zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Alle Pflanzflächen sind durch eine Entwicklungs- und Erhaltungspflege von mindestens 3 Jahren in ihrem Bestand zu sichern.
 5.7 Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und damit des Eingriffs zu erfolgen.
 5.8 Das anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zu nutzen bzw. zu versickern.
 5.9 Der Mutterboden ist vor Beginn der Erdarbeiten abzuschleppen und einer zweckentsprechenden Wiederverwendung zuzuführen.
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**
 Für die Ferienwohnungen und die Verwalterwohnung im sanierungsbedürftigen Stallgebäude sind zur Minderung der Immissionseinwirkungen folgende Festsetzungen zu beachten:
 6.1 Unterbringung von Pferdeboxen und Wirtschaftsräumen im westlichen Teil des Stallgebäudes
 6.2 Anordnungen der Wohnungen und Ferienwohnungen nur im östlichen Teil des Stallgebäudes ab einer Entfernung von >= 10 m zur westlichen Gebäudekante (Giebel).
 6.3 Fenster von Übernachtungsräumen in diesen Wohnungen sind ausschließlich auf der Süd- oder Ostfassade anzuordnen.

II. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Landesbauordnung M-V

- Dachform und -gestaltung**
 1.1 Zulässig sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mind. 30 Grad, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V.
 1.2 Zulässig sind Eindeckungen mit Dachsteinen oder Dachziegeln in Rot-, Rotbraun- oder Anthrazitfarben, sowie ein dunkelgrüner Ton, § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V.
- Gaube/Dachschneitritt (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)**
 Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
- Fassadengestaltung (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)**
 2.1 Fassaden sind in ziegelrotem, weissen oder weiss abgetonten Putz, Schichtmauerwerk oder Fachwerk (auch als Vorsatzschale) mit Gefächern in Putz oder Holzwerkmaterialien (aufgedoppelte Bohlen), Glasbausteine, glasierte Keramikplatten, Materialien, die andere Werkstoffe imitierten Kunststoffplatten sind in den Fassaden nicht zulässig.
 2.2 Fenster- und Türöffnungen sind in stehenden Rechteckformen auszubilden. Fenster und Türen müssen eine einheitliche Sturzhöhe haben.
 2.3 Blockbohlenfassaden sind unzulässig.
- Stellplätze und Zufahrten (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)**
 Stellplätze sind mit wasserdrüchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Oko- Pflaster, etc.).
 4. Abfallbehälterstandort (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)
 Standplatz für Abfallbehälter sind, sofern nicht im Gebäude untergebracht, einzugraben.

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bodendenkmale**
 1.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchöM-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 1.2 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchöM-V (OVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind zu befähigte Zueger, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.
- Versorgungsleitungen**
 Leitungen der Versorgungssträger dürfen nicht über- und unterbaut werden. Sie sind vor Bepflanzungen mit Gehölzen freizuhalten. Bei Erfordernis der Baumaßnahme werden diese Maßnahmen zu Lasten des Verursachenden durchgeführt. Die Lage der Versorgungsleitungen ist beim Versorgungssträger einzuholen. Bei Arbeiten im Trassenbereich vorhandener Leitungen ist der zuständige Netzbetreiber zu konsultieren.

3. Schmutzwasserbehandlung

- Das Einleiten des behandelten Abwassers in ein Gewässer stellt gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 2 und 7 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt des Landkreises Rügen nach Vorlage der Bauzeichnungen der einzelnen Objekte einzuholen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird die Wasserbehörde über die Freilassung des Zweckverbandes von der Grundstückskläranlage, die nicht mehr den heutigen wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, sind im gesonderten Verfahren gemäß § 13 LWaG zu sanieren bzw. anzupassen.
- Die Schmutzwasserentsorgung bei Neubauten ist durch die Behandlung mittels vollbiologischer Grundstückskläranlagen, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen, sowie durch das schadhafte Ableiten des behandelten Schmutzwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser zu vermeiden. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen nach Vorlage der Bauzeichnungen der einzelnen Objekte einzuholen.
- Bei Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Schmutzwasser und gering bis mäßig verschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Versickerung, ist der Nachweis zu führen, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße gegeben ist (Baugrunduntersuchung liegt dem Planverfahren als Anlage bei).
 Auf der Grundlage der Baugrunduntersuchung ist das anfallende Niederschlagswasser von Gebäuden und befestigten Flächen, sowie das vollbiologisch gereinigte Schmutzwasser zu sammeln und über ein Leitungssystem in den Graben II. Ordnung 32/132 einzuleiten. Vor Baubeginn sind die rechtlichen Voraussetzungen zu beachten und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist vorzulegen.
- Schutz von Baumgruppen und Solitärbäumen**
 Der Schutz von Baumgruppen und Solitärbäumen ist gemäß § 26 a LNatG M-V, DIN 18920, RAS LP 4 und ZTV - Baumpflege zu gewährleisten.
- Landschaftsschutzgebiet**
 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Ostgrün (§ 23 LNatG M-V).

IV. Hinweise

- Pflanzliste**
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Haselnuss (Corylus avellana)
 - Gemeinliche Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Gemeine Heckenrose (Rosa canina)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Eingriffeltes Weidmännchen (Crataegus monogyna)
 Bei der Auswahl der Baumarten und Sträucher sind die Bodenverhältnisse am Pflanzstandort zu berücksichtigen.
- Wasser- und entsorgungslösungen**
 Die sich aus dem Regelwerk, DVWG-Regelwerk W 403 und DIN 1989 ergebenden Schutz- und Arbeitsbreiten sind bei der Fachplanung zu berücksichtigen. Die Schutzstreifenbreite beträgt bei Bedarf der Leitungsräume je 3,0 m. Bei notwendiger Benutzung von privaten Grundstücken ist der Schutzstreifen englich zu sichern.
- Alltasten**
 Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Alltastverdacht), ist das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, des Landkreises Rügen zu informieren.
- Biotope und Geotope § 20 LNatG M-V**
 Die nach § 20 Landschaftsschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope und Geotope, die unmittelbar an den Geltungsbereich der Satzung angrenzen, sind vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen zu schützen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2006 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt "Putbuser Nachrichten" Nr. 12/2006 am 22. Dezember 2006 erfolgt.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 LPatG am 28. Dezember 2006 bekanntgegeben worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung Putbus hat am 12. Dezember 2006 den Bebauungsplan vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" mit den örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen und gemäß § 3 (1) BauGB die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden/Amt sind schriftlich am 28. Dezember 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" mit Begründung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 07. Januar 2007 bis zum 08. Februar 2007 durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt "Putbuser Nachrichten" am 22. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, bis zum 05. Januar 2007 bis zum 05. Februar 2007 während der Dienststunden im Rahmen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden/Amt sind schriftlich am 28. Dezember 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 11. Dezember 2007 die vorgeschriebenen Bedenken und Bedenken geprüft, abgezwungen und am 11. Dezember 2007 beschlossen. Die Stadtvertretung hat den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" mit den örtlichen Bauvorschriften und seiner Begründung vom 11. Dezember 2007 zur öffentlichen Auslegung mit paralleler Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" der Stadt Putbus mit Begründung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, in der Zeit vom 07. Januar 2008 bis zum 08. Februar 2008 durch Abdruck in amtlichen Bekanntmachungsblatt "Putbuser Nachrichten" am 24. Dezember 2007 öffentlich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden/Amt sind schriftlich am 28. Dezember 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister

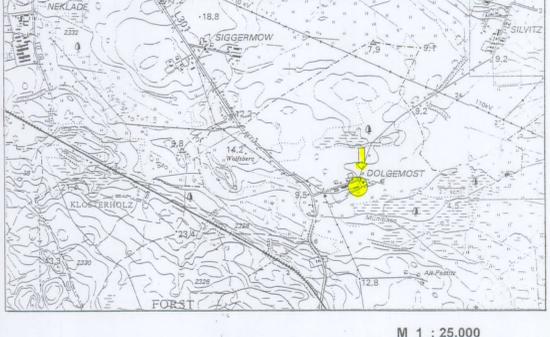
- Der Entwurf der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 07. Januar 2008 bis zum 08. Februar 2008, während der Dienststunden im Rahmen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ... Bereich wird als richtig dargestellt beschneigt.
 Hinsichtlich der lägerichtigsten Darstellung der Grundstücke gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Planlage im Kataster 1:1000 vorliegt.
 Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Bergen 01.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Leiter des Katasteramtes
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11. März 2008 geprüft, abgezwungen und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" der Stadt Putbus, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 BauGB wurde am 11. März 2008 von der Stadtvertretung Putbus als Satzung beschlossen. Die Begründung mit seinen Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11. März 2008 bekannt.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgestellt.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" sowie die Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind im Inhalt der Bekanntmachung zu enthalten, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Putbuser Nachrichten" am 31. März 2008 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" ist am 31. März 2008 in Kraft getreten.
 Putbus 31.03.2008 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Der Bürgermeister



Stadt Putbus Ausfertigung

Landkreis Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost" der Stadt Putbus



Satzung der Stadt Putbus
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XXIII - B - 06 "Hofanlage Dolgemost"

Ausfertigung der Satzung

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 Dipl.-Ing. Karl-Otto Hein

Planungsstand: März 2008
 Satzung

Maßstab: 1 : 1.000
 Blatt - Nr.: 1

Vilmstraße 4 · Tel: 038301/889737; 23 · Koppelstraße 37 Tel: 03831/444 889
 18581 Putbus Fax: 038301/889732 18437 Stralsund Fax:03831/444 889